



SICHERHEIT IM BETRIEB

BRANDSCHUTZ ORGANISIEREN – ARBEITSSICHERHEIT GARANTIEREN!



TOP-THEMA

BETREIBERPFLICHTEN: KEINE PFLICHT VERGESSEN

Brandschutz endet nicht mit der Installation. So erfüllen Sie Ihre Betreiberpflichten rechtssicher. **S. 3**

PFAS: JETZT AUF FLUORFREI UMSTELLEN

Was die neue EU-Leitlinie für Ihren Betrieb bedeutet und wie Sie die Umstellung vorbereiten. **S. 6**

HEISSARBEITEN SICHER DURCH- FÜHREN

Mit dieser Checkliste vermeiden Sie Brandgefahren durch Schweiß-, Trenn- und Schleifarbeiten. **S. 9**



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit

DAS EXPERTENTEAM



Oliver Kienzler

Fachplaner für vorbeugenden Brandschutz, Dozent, Autor und externer Brandschutzbeauftragter



Sven Rost

Selbstständiger Brandschutzbeauftragter in den unterschiedlichsten Branchen und nebenbei Dozent und Ausbilder im Brandschutzbereich

Erholt aus dem Urlaub, zurück zum Brandschutz

Liebe Leserin, lieber Leser,

der August neigt sich langsam dem Ende entgegen. Die Tage werden spürbar kürzer, die Sommerferien gehen vielerorts zu Ende, und in vielen Unternehmen richtet sich der Blick bereits auf die Herausforderungen der kommenden Monate. Gleichzeitig ist jetzt ein guter Zeitpunkt, innezuhalten und Themen in den Fokus zu rücken, die im Arbeitsalltag oft erst dann Beachtung finden, wenn etwas passiert ist. In dieser Ausgabe beschäftigen wir uns deshalb mit wichtigen Aspekten des vorbeugenden Brandschutzes: von den Gefahren durch Heißenarbeiten über die Risiken mangelnder Ordnung und Abfallbeseitigung bis hin zu den psychischen Belastungen nach einem Brandereignis. Denn wirksamer Brandschutz beginnt lange vor dem Ernstfall. Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen Ihrer neuen Ausgabe!

Beste Grüße

Sven Rost

ALLES INKLUSIVE



Onlinebereich

Nutzen Sie über 500 Checklisten, Muster und Vorlagen unter: www.safetyxperts.de/login



Spezialreports & Facharchiv

Möchten Sie in ein Thema tiefer eintauchen, finden Sie praktische E-Books und Arbeitshilfen.



Fragen an die Xperten

Stellen Sie Ihre individuellen Fragen zum Brandschutz gerne über das Kontaktformular auf safetyxperts.de/login



Videos & Webinare

Im Onlinebereich finden Sie unter „Videos“ und „Veranstaltungen“ praktische Inhalte für Ihre Brandschutzschulungen und Unterweisungen.





Platzgewinn dank zweiter Ebene: Clever gebaut, aber auch brandschutzsicher?

Steigende Flächenkosten und eine effizientere Flächennutzung in den Betrieben führen dazu, dass in bestehenden Hallen vielerorts eine zweite Ebene für zusätzliche Arbeits- oder Büroräume eingezogen wird. Das abgebildete Beispiel zeigt einen aufgeständerten Raum in Holzbauweise über einer Lager- oder Arbeitsfläche. Solche platzsparenden Lösungen müssen jedoch aus Sicht des Brandschutzes und der Arbeitssicherheit sorgfältig geprüft werden.

In unserem Beispiel fällt zunächst die Holzbauweise der Tragkonstruktion auf. Holz verfügt zwar über gute statische Eigenschaften, ist jedoch ein brennbarer Baustoff. Deshalb müssen Sie prüfen, ob die tragenden Bauteile den erforderlichen Feuerwiderstand erfüllen und ob zusätzliche Brandschutzmaßnahmen erforderlich sind. Ein vorzeitiges Versagen der Tragkonstruktion im Brandfall würde die Standsicherheit beeinträchtigen und die Sicherheit der sich im Raum aufhaltenden Personen gefährden.



Wurde hier der Brandschutz berücksichtigt?

Ihre besondere Aufmerksamkeit erfordert auch die Rettungswegsituation. Der obere Arbeitsraum im Beispiel wird derzeit über eine Treppe erschlossen. Für die brandschutztechnische Bewer-

tung stellt sich die Frage, wie viele Personen den Raum regelmäßig nutzen und ob ein einziger Rettungsweg ausreichend ist. Steigt die Personenzahl oder handelt es sich um eine dauerhafte Nutzung als Büro- oder Aufenthaltsraum, kann ein zusätzlicher Rettungsweg erforderlich werden.

Auch die Rauchentwicklung müssen Sie bei der Bewertung berücksichtigen. Da heiße Brandgase nach oben steigen, können höher gelegene Arbeitsräume im Brandfall frühzeitig verrauchen. Zudem ist zu prüfen, ob der Einbau eines zusätzlichen Raums die Funktion vorhandener Brandschutzeinrichtungen beeinträchtigt, etwa von Brandmeldern, Sprinkleranlagen, Sicherheitsbeleuchtung oder Rauch- und Wärmeabzugsanlagen.



Fazit

Die auf dem Bild dargestellte Lösung zeigt eine intelligente Nutzung vorhandener Hallenflächen. Gleichzeitig liegt hier eine bauliche Veränderung mit Auswirkungen auf den Brandschutz vor. Entscheidend sind die sichere Rettung von Personen, der Schutz der Tragkonstruktion im Brandfall, eine ausreichende Alarmierung sowie die Einbindung des neuen Arbeitsraums in das gesamte Brandschutzkonzept.

(SR)

Betreiberpflichten im Brandschutz: Fehler vermeiden, Sicherheit schaffen

Brandschutz ist ein wesentlicher Bestandteil der Sicherheit in Gebäuden. Die Verantwortung der Betreiber endet jedoch nicht mit der Installation von Brandschutzeinrichtungen. Vielmehr müssen alle Schutzmaßnahmen dauerhaft funktionsfähig gehalten und regelmäßig überwacht werden. Diese Verantwortung wird durch die sogenannten Betreiberpflichten beschrieben. Sie sorgen dafür, dass Menschen, Sachwerte und betriebliche Abläufe vor den Folgen eines Brandes geschützt werden.

Was sind Betreiberpflichten?

Unter Betreiberpflichten versteht man alle Aufgaben und Verantwortlichkeiten, die sich aus dem sicheren Betrieb eines Gebäudes oder einer technischen Anlage ergeben. Der Betreiber muss sicherstellen, dass von seinem Verantwortungsbereich keine vermeidbaren Gefahren ausgehen.

Betreiber ist dabei nicht zwangsläufig der Eigentümer eines Gebäudes. Auch Mieter, Pächter oder Unternehmen können Betreiber sein, sofern sie die tatsächliche Verantwortung für den Betrieb und die Sicherheit tragen.

Betreiberpflichten im Brandschutz

Die Betreiberpflichten erstrecken sich über den gesamten Brandschutz und betreffen den baulichen, technischen und organisatorischen Bereich.

1. Baulicher Brandschutz

Der bauliche Brandschutz umfasst alle baulichen Maßnahmen, die eine Brand- oder Rauchausbreitung verhindern oder verzögern sollen. Dazu gehören beispielsweise Brandschutztüren, Brandwände, feuerbeständige Decken und Wände, Rauchschutztüren sowie Flucht- und Rettungswege.

Fortsetzung auf Seite 4



Als Betreiber müssen Sie dafür sorgen, dass diese Einrichtungen dauerhaft ihre Schutzfunktion erfüllen. Das heißt: Fluchtwege müssen jederzeit frei zugänglich sein, und Brandschutztüren dürfen nicht blockiert oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Ebenso müssen Sie bauliche Veränderungen daraufhin überprüfen, ob sie den vorhandenen Brandschutz verschlechtern.

2. Technischer Brandschutz

Zu den Maßnahmen und Einrichtungen des technischen Brandschutzes zählen Brandmeldeanlagen, Sprinkleranlagen, Feuerlöscher, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Sicherheitsbeleuchtungen und weitere technische Sicherheitseinrichtungen.

Zu Ihren Betreiberpflichten gehören:

- regelmäßige Prüfungen,
- Wartung und Instandhaltung,
- Funktionskontrollen,
- Sicherstellung der Betriebsbereitschaft.

Technische Brandschutzanlagen erfüllen ihre Aufgabe nur dann, wenn sie im Ernstfall zuverlässig funktionieren. Ausfälle oder Vernachlässigungen können schwerwiegende Folgen haben.

3. Organisatorischer Brandschutz

Der organisatorische Brandschutz umfasst alle Regelungen und Abläufe, die das Verhalten von Personen im Brandfall betreffen. Hierzu gehören:

- Brandschutzunterweisungen,
- Alarm- und Räumungspläne,
- Evakuierungsübungen,
- Ausbildung von Brandschutzhelfern,
- Dokumentation aller Maßnahmen.

Mitarbeiter müssen wissen, wie sie sich im Brandfall verhalten sollen. Mit regelmäßigen Schulungen und Übungen tragen Sie dazu bei, dass im Ernstfall Panik vermieden und eine geordnete Evakuierung sichergestellt wird.

4. Dokumentation als Betreiberpflicht

Ein wichtiger Bestandteil der Betreiberverantwortung ist die Dokumentation. Alle Prüfungen, Wartungen, Schulungen und festgestellten Mängel sollten Sie daher nachvollziehbar dokumentieren. Eine vollständige Dokumentation ermöglicht die Kontrolle der eigenen Maßnahmen und dient als Nachweis gegenüber Behörden, Versicherungen und anderen Beteiligten. Dokumente, die Sie geordnet sammeln und aufbewahren sollten, sind unter anderem:

- Wartungsberichte,
- Prüfprotokolle,
- Schulungsnachweise,
- Protokolle von Räumungsübungen.

Delegation von Aufgaben

In größeren Unternehmen werden Aufgaben des Brandschutzes häufig an Sie als Brandschutzbeauftragte, an technische Verantwortliche oder andere qualifizierte Personen übertragen. Die Übertragung einzelner Aufgaben entbindet die Unternehmensleitung jedoch nicht vollständig von ihrer Verantwortung.

Folgen bei Missachtung der Betreiberpflichten

Die Nichteinhaltung von Betreiberpflichten ist keineswegs ein geringfügiges Vergehen. Häufig zeigen sich die Folgen erst im Brandfall – dann jedoch oftmals mit dramatischen Auswirkungen auf Menschen, Unternehmen und Verantwortliche. Mit diesen Folgen müssen Sie generell rechnen:

- **Gefährdung von Menschenleben:** Die schwerwiegendste Konsequenz bei einer Verletzung der Betreiberpflichten ist die Gefährdung von Menschen. Funktionieren Brandmeldeanlagen, Rauchabzüge oder Brandschutztüren nicht ordnungsgemäß, können sich Feuer und Rauch erheblich schneller ausbreiten. Sind Rettungswege versperrt oder unzureichend gekennzeichnet, wird die Evakuierung erschwert. Im schlimmsten Fall kann dies zu schweren Verletzungen oder Todesfällen führen.
- **Massive Sachschäden:** Mangelhafter Brandschutz führt häufig dazu, dass sich Brände ungehindert ausbreiten. Neben den eigentlichen Brandschäden verursachen Rauch, Ruß und Löschwasser oft zusätzliche Zerstörungen. Maschinen, Lagerbestände, technische Anlagen und ganze Gebäudebereiche können innerhalb kurzer Zeit unbrauchbar werden.
- **Betriebsstillstand und wirtschaftliche Verluste:** Ein größerer Brand kann ein Unternehmen nahezu vollständig über Wochen oder sogar Monate lahmlegen. Produktionsausfälle, Lieferverzögerungen, Terminüberschreitungen und Umsatzverluste sind oft die Folge.
- **Versicherungsrechtliche Probleme:** Nach einem Brand prüfen Versicherungen regelmäßig, ob die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen eingehalten wurden. Werden erhebliche Versäumnisse festgestellt, kann dies zu Leistungskürzungen oder Regressforderungen führen.
- **Persönliche Haftung der Verantwortlichen:** Ein besonders häufig unterschätzter Aspekt ist die persönliche Verantwortung von Führungskräften. Geschäftsführer, Objektverantwortliche oder andere beauftragte Personen können persönlich haftbar gemacht werden, wenn sie bekannte Mängel ignorieren oder notwendige Maßnahmen des Brandschutzes unterlassen. Die Verantwortung endet also nicht beim Unternehmen, sondern kann einzelne Personen wie auch den Brandschutzbeauftragten bei wissentlicher Falschberatung direkt betreffen.
- **Strafrechtliche Konsequenzen:** Kommt es aufgrund nachweislich mangelhaften Brandschutzes zu Verletzten oder Todesfällen, können strafrechtliche Ermittlungen gegen die oben genannten Personenkreise eingeleitet werden. Je nach Schwere des Vorfalls reichen die Folgen von Geldstrafen bis hin zu Freiheitsstrafen.



Fazit

Betreiberpflichten im Brandschutz gehen weit über Feuerlöscher oder Brandmeldeanlagen hinaus. Sie sichern den ordnungsgemäßen Gebäudebetrieb und leisten einen entscheidenden Beitrag zum Schutz von Menschen, Sachwerten und Unternehmen. (SR)



Psychische Brandfolgen: Oft unsichtbar

Wenn ein Brand in einem Unternehmen ausbricht, richtet sich die Aufmerksamkeit zunächst auf die sichtbaren Schäden. Gebäude müssen gesichert, Maschinen ersetzt und Arbeitsabläufe wiederhergestellt werden. Doch während zerstörte Sachwerte meist schnell erkannt werden, bleiben die Auswirkungen auf die Beschäftigten häufig unsichtbar. Viele Mitarbeiter erleben einen Brand als einschneidendes Ereignis, das noch lange nach dem Löschen der Flammen nachwirkt.

Ein Brand bedeutet nicht nur Gefahr für Leib und Leben. Die plötzliche Alarmierung, die Evakuierung, die Unsicherheit über den Ausgang der Situation und möglicherweise auch die Sorge um das eigene Leben oder das von Kollegen hinterlassen bei vielen Betroffenen psychische Belastungen. Selbst wenn niemand körperlich verletzt wurde, kann das Erlebnis das Sicherheitsgefühl Ihrer Kollegen dauerhaft beeinträchtigen. Nach einem Brand reagieren Menschen sehr unterschiedlich. Während einige relativ schnell zum normalen Arbeitsalltag zurückfinden, leiden andere unter Schlafstörungen, Konzentrationsproblemen oder anhaltender Nervosität. Bereits der Geruch von Rauch, ein Feueralarm oder die Rückkehr an den Brandort können dann belastende Erinnerungen auslösen. Hinzu kommen Sorgen um den Arbeitsplatz, finanzielle Unsicherheiten oder die Angst vor einem erneuten Ereignis.

Gerade deshalb sollten Unternehmen die psychischen Folgen eines Brandes ebenso ernst nehmen wie die technischen und organisatorischen Herausforderungen des Wiederaufbaus. Eine offene Kommunikation ist dabei von zentraler Bedeutung. Beschäftigte benötigen verlässliche Informationen über die Ursachen des Ereignisses, die ergriffenen Schutzmaßnahmen und die weitere Zukunft des Unternehmens. Ungewissheit und Gerüchte verstärken häufig die vorhandenen Ängste.

Ebenso wichtig ist es, Mitarbeitenden die Möglichkeit zu geben, über ihre Erlebnisse zu sprechen. Gespräche mit Vorgesetzten, Kollegen oder externen Fachkräften können den Betroffenen dabei helfen, die Ereignisse zu verarbeiten und Belastungen frühzeitig zu erkennen. Unternehmen sollten aufmerksam beobachten, ob Beschäftigte Anzeichen von Überforderung oder Rückzug zeigen, und ggf. professionelle Unterstützung anbieten. Ein Unternehmen, das sich nach einem Brand um die psychische Gesundheit seiner Beschäftigten kümmert, zeigt nicht nur soziale Verantwortung. Es trägt auch dazu bei, Motivation, Leistungsfähigkeit und Zusammenhalt innerhalb der Belegschaft zu erhalten.



Fazit

Die Folgen eines Brandes enden nicht mit dem Löschen des Feuers. Für viele Beschäftigte beginnt danach eine Phase voller Sorgen, Ängste und Unsicherheiten. Unternehmen sollten diese psychischen Belastungen ernst nehmen und ihre Mitarbeiter durch offene Kommunikation, Verständnis und professionelle Unterstützung begleiten. (SR)

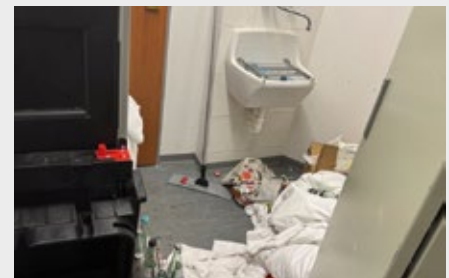
Hier klicken die Handschellen!

Eine Haftung des Brandschutzbeauftragten kann entstehen, wenn er die ihm übertragenen Aufgaben grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn bekannte Brandschutzmängel nicht gemeldet oder notwendige Maßnahmen bewusst unterlassen werden. Kommt es dadurch zu einem Schaden, können arbeitsrechtliche, zivilrechtliche oder in schweren Fällen sogar strafrechtliche Konsequenzen drohen. (SR)

Brandgefahr im Hotel: Wenn Unordnung Leben gefährdet

Saubere Zimmer und Flure sind in den meisten Hotels eine Selbstverständlichkeit. Für die Arbeits- und Lagerräume des Reinigungspersonals gilt das jedoch nicht immer. Dort können mangelnde Abfallbeseitigung und Unordnung zu erheblichen Brandrisiken führen. Was häufig als nebensächliches Organisationsproblem angesehen wird, kann im Ernstfall Menschenleben gefährden.

In den Lagerräumen des Housekeepings werden häufig Reinigungsmittel, Wäsche, Verpackungen, Kartonagen und Verbrauchsmaterialien aufbewahrt. Werden Abfälle nicht regelmäßig entsorgt oder Materialien ungeordnet gelagert, erhöht sich die vorhandene Brandlast erheblich. Entsteht durch einen technischen Defekt oder menschliches Fehlverhalten ein Feuer, kann sich dieses besonders schnell ausbreiten.



Hier müssen Konsequenzen folgen!

Eine besondere Gefahr ist die Rauchentwicklung. Denn Verpackungen, Kunststoffe oder Textilien erzeugen im Brandfall große Mengen giftiger Gase. Da Hotels rund um die Uhr belegt sind, besteht die Gefahr, dass Gäste und Personal von Rauch überrascht und eingeschlossen werden und gesundheitliche Schäden erleiden, bis hin zu lebensbedrohlichen Rauchvergiftungen.

Fazit

Mangelnde Abfallbeseitigung und Unordnung in Lagerräumen sind keine Bagatellen. Sie erhöhen die Brandgefahr und können das Risiko von Rauchvergiftungen deutlich steigern. Ein konsequentes Ordnungs- und Entsorgungsmanagement schützt Gäste, Beschäftigte und Sachwerte. (SR)

PFAS in Feuerlöschschäumen: Was Sie zum Ausstieg und zur Umstellung wissen müssen

Die Diskussion um PFAS-haltige Feuerlöschschäume hat sich in den letzten Jahren von einem reinen Umweltproblem zu einem zentralen Aspekt des betrieblichen Brand- und Arbeitsschutzes entwickelt. Neue europäische Regelungen verschärfen den Umgang mit per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) erheblich und zwingen viele Betriebe zu einer grundlegenden Neubewertung ihrer Brandschutzsysteme.

Vor Kurzem wurde die neue EU-Leitlinie „Guidance for Transitioning to Fluorine-Free Firefighting Foams“ (Europäische Kommission, 2026), also eine Leitlinie für die Umstellung auf fluorfreie Schaumlöschmittel, veröffentlicht. Die Leitlinie bündelt bewährte Verfahren, technische und regulatorische Informationen sowie praktikable Lösungen. Sie unterstützt Sie bei der Umstellung und hilft Ihnen, hohe Standards im Brand- und Umweltschutz einzuhalten. Im Folgenden fasse ich die wichtigsten Inhalte der Leitlinie kompakt für Sie zusammen und zeige Ihnen, welche konkreten Maßnahmen sich daraus für die Praxis ableiten lassen.

PFAS: Eigenschaften und arbeitsschutzrelevante Bedeutung

PFAS sind eine große Stoffgruppe synthetischer Chemikalien, die mindestens ein vollständig fluoriertes Kohlenstofffragment enthalten. Diese Stoffe sind extrem stabil und zeichnen sich durch wasser-, fett- und schmutzabweisende Eigenschaften aus. Genau diese Eigenschaften wurden über Jahrzehnte gezielt in Löschschäumen genutzt, insbesondere bei Bränden brennbarer Flüssigkeiten (Brandklasse B). Hier sorgen PFAS unter anderem für:

- eine schnelle Filmbildung auf Flüssigkeiten,
- eine Unterdrückung brennbarer Dämpfe,
- eine hohe thermische Stabilität des Schaums.

Warum PFAS langfristig problematisch sind

Aus Sicht des Arbeitsschutzes liegt die Problematik jedoch darin, dass diese Stoffe in der Umwelt kaum abgebaut werden und sich potenziell im menschlichen Körper anreichern können. Zudem sind gesundheitliche Wirkungen beschrieben, die von immunologischen Effekten bis hin zu möglichen krebserzeugenden Eigenschaften reichen. Damit handelt es sich nicht um einen klassischen Gefahrstoff mit kurzfristiger Wirkung, sondern um ein persistentes Expositionsrisiko mit Langzeitwirkung.

Wozu Betriebe jetzt verpflichtet sind

Die Regulierung von PFAS erfolgt in der EU im Wesentlichen über die REACH-Verordnung sowie die POP-Verordnung (Verordnung [EU] 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe). Während einzelne Stoffe wie PFOS, PFOA und PFHxS bereits verboten sind, erfasst die aktuelle Gesetzgebung erstmals die gesamte Stoffklasse. Kern der neuen Regelung ist, dass PFAS-haltige Feuerlöschschäume ab dem 23. Oktober 2030 grundsätzlich nicht mehr eingesetzt werden dürfen, wenn der Summengehalt ≥ 1 mg/L beträgt.

Bereits vor einem vollständigen Verbot sind zahlreiche Anforderungen zu beachten, darunter:

- Verbot bzw. Einschränkung für Übungen und Tests,

- Pflicht zur Kennzeichnung PFAS-haltiger Schäume und Abfälle,
- organisatorische Anforderungen an Sammlung, Lagerung und Entsorgung,
- Verpflichtung zur Erstellung eines standortspezifischen Managementplans.

Für Sie als Arbeitsschutzverantwortliche ist dabei wichtig, dass diese Anforderungen unabhängig davon greifen, ob akut gearbeitet wird oder lediglich Bestände vorhanden sind.

Die größte Herausforderung: Unklare Stoffzusammensetzung

Ein zentrales Problem in der Praxis ist die mangelnde Transparenz der eingesetzten Produkte. Viele Schaumlöschmittel enthalten PFAS, ohne dass dies eindeutig aus den Sicherheitsdatenblättern hervorgeht. Häufig werden PFAS dort nicht einzeln aufgeführt, sondern nur indirekt beschrieben. Aussagen wie „frei von PFOS oder PFOA“ sind dabei nicht aussagekräftig, da sie lediglich einzelne Stoffe ausschließen.

Für Ihre Gefährdungsbeurteilung bedeutet das, dass Sie im Zweifel immer davon ausgehen müssen, dass PFAS enthalten sind. Diese Unsicherheit ist aus arbeitsschutzfachlicher Sicht besonders kritisch, da sie unmittelbaren Einfluss auf Schutzmaßnahmen, Entsorgung und organisatorische Abläufe hat.

Zur Klärung der tatsächlichen Stoffgehalte empfiehlt Ihnen die Leitlinie den Einsatz analytischer Verfahren. Diese sind jedoch mit Einschränkungen verbunden. Einzelstoffanalysen können nur einen Teil der PFAS erfassen, während Summenparameter wiederum keine genaue stoffliche Zuordnung erlauben. Besonders relevant ist der sogenannte TOP-Assay, der versteckte PFAS-Vorläufersubstanzen sichtbar machen kann.



Achtung

Analytik kann Sie unterstützen, ersetzt aber nicht das Vorsorgeprinzip. Die klare Konsequenz: Auch scheinbar unauffällige Ergebnisse schließen ein gesundheitliches Risiko nicht vollständig aus.

Gefährdungsbeurteilung: Ihre zentrale Aufgabe

Die Gefährdungsbeurteilung wird im Kontext von PFAS deutlich anspruchsvoller. Klassische Ansätze stoßen an ihre Grenzen, weil Belastungen nicht immer eindeutig nachweisbar sind und sich über längere Zeiträume entwickeln.

Wesentliche Aspekte, die Sie berücksichtigen müssen, sind:

- unklare Zusammensetzung der Stoffe,
- mögliche Altlasten in Anlagen und Infrastruktur,



- indirekte Exposition durch kontaminierte Oberflächen und PSA,
- langfristige Freisetzung von PFAS in die Arbeitsumgebung.



Praxisbeispiel

Erweitern Sie Ihre Gefährdungsbeurteilung insbesondere um nachfolgende Punkte:

- Sie nehmen eine konservative Beurteilung von Gefährdungen bei unklarer Stofflage vor.
- Sie beurteilen Tätigkeiten mit möglichem, auch indirektem Kontakt zu Schaum, Löschwasser und Rückständen. **Beispiel:** Feuerwehrschutzkleidung oder technische Ausrüstung können PFAS aufnehmen und anschließend wieder abgeben. PSA kann dadurch selbst zum sekundären Gefahrstoffträger werden. Dadurch können Ihre Beschäftigten auch ohne direkten Kontakt mit Schaummitteln exponiert werden. **Beachten Sie:** Die Leitlinie empfiehlt daher spezielle Reinigungsverfahren für belastete PSA, ggf. den Austausch kontaminierter Ausrüstung und eine getrennte Handhabung und Lagerung.
- Sie betrachten neben dem Einsatzfall vor allem auch Wartungs-, Reinigungs- und Entsorgungstätigkeiten. Hierbei ist auch beim Wechsel auf fluorfreie Schäume die Reinigung der Anlagen ein zentrales Thema. Dabei zeigt sich in der Praxis häufig, dass PFAS an Oberflächen haften und sich erst mit Verzögerung wieder lösen – der so genannte Rebound-Effekt. **Beachten Sie:** Um zu vermeiden, dass neu eingefüllte fluorfreie Schäume durch Ihre Anlagen erneut kontaminiert werden, sollten Sie Reinigungen mehrstufig planen und Analysen zur Erfolgskontrolle der Reinigungen einplanen. Freigaben sollten Sie erst nach stabilen Messwerten erteilen.
- Sie binden Szenarien mit unbeabsichtigter Freisetzung ein.

Entsorgung und Umgang mit Löschwasser

PFAS-haltige Abfälle unterliegen strengen Anforderungen. Besonders relevant ist das für Ihren innerbetrieblichen Umgang mit Löschwasser und Reinigungsflüssigkeiten. Wesentliche Punkte hierbei sind, dass:

- keine Einleitung in die Kanalisation bei relevanten PFAS-Gehalten erfolgen darf.
- PFAS-haltige Abfälle getrennt zu sammeln und zu kennzeichnen sind.
- eine Entsorgung über geeignete Verfahren zu erfolgen hat. Zwar wird diese in der Regel von spezialisierten Entsorgungsdienstleistern übernommen, Sie müssen aber sicherstellen, dass die jeweiligen Entsorgungswege nachweislich zugelassen sind, die erforderlichen Nachweisdokumente (z. B. Entsorgungsnachweise) geführt werden und die Abfälle ordnungsgemäß deklariert sowie übergeben werden.

Beachten Sie: Für Ihre Praxis bedeutet das, dass Fehler bei der Entsorgung nicht nur Umweltprobleme verursachen, sondern auch zu unmittelbaren arbeitsschutzrechtlichen Konsequenzen führen können.



Feuer aus, Problem bleibt: PFAS im Löschschaum sind hartnäckige Schadstoffe mit Langzeitwirkung.

So stellen Sie auf fluorfreie Lösungen um

Fluorfreie Schaumlöschmittel werden künftig auch in Ihrem Unternehmen zum Standard werden (müssen). Sie bieten vergleichbare Löschleistungen, stellen jedoch neue Anforderungen an Ihre Systeme und Abläufe. Beachten Sie bei der Umstellung die folgenden Punkte, die Sie als Brandschutzverantwortliche in Angriff nehmen müssen:

- Auswahl geeigneter Produkte,
- technische Anpassung von Anlagen,
- vollständige Reinigung bestehender Systeme,
- Schulung der Beschäftigten.

Besonders wichtig ist, dass Sie die Brandschutzfunktion während der Umstellung sicherstellen. Das erfordert eine enge Abstimmung zwischen Ihnen in der Funktion des Brandschutzes, dem Arbeitsschutz und den betrieblichen Akteuren.



Download-Tipp

Für Sie lohnt sich ein Blick in die Originalbroschüre, insbesondere für detaillierte Reinigungs- und Entsorgungsprozesse, rechtliche Übergangsfristen und praktische Fallstudien. Sie kann Ihnen als Grundlage dienen, um Ihre betriebsinternen Maßnahmen gezielt weiterzuentwickeln. Hier geht es zum Download: <https://t1p.de/fjt44>.



Fazit

Der Umgang mit PFAS in Schaumlöschmitteln entwickelt sich zu einem komplexen, langfristigen Arbeitsschutzthema. Für Sie bedeutet das vor allem, Unsicherheiten systematisch zu berücksichtigen, Gefährdungsbeurteilungen anzupassen und organisatorische Maßnahmen konsequent und vorausschauend umzusetzen.

(MB)



Fördern Sie mit einem BGM ein gesundheitsbewusstes Verhalten Ihrer Mitarbeiter

Engagement im Arbeits- und Gesundheitsschutz zahlt sich aus. Als Arbeitsschutzverantwortlicher können Sie maßgeblich dazu beitragen, dass in Ihrem Unternehmen ein betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) aufgebaut und wirksam genutzt wird. Unterstützen Sie Ihre Führungskräfte dabei, innerbetriebliche Gefahren nicht nur zu minimieren, sondern Gesundheit systematisch zu fördern. Gleichzeitig stärken Sie damit das positive Image Ihres Unternehmens nach außen.

„An apple a day keeps the doctor away“ – eine bekannte Weisheit, die heute in vielen Unternehmen deutlich weitergedacht wird. Gerade kleine und mittlere Unternehmen erkennen zunehmend, dass die Gesundheit der Beschäftigten von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst wird. Neben der individuellen Lebensweise sind vor allem die Arbeitsbedingungen, die Organisation und die Führung entscheidend. Unterstützen Sie Ihre Führungskräfte daher dabei, klare Ziele zu definieren, etwa die Reduktion krankheitsbedingter Kosten, die Vermeidung von Erkrankungen, den Erhalt der Leistungsfähigkeit und die Entwicklung einer gesunden Organisation.

Das Ziel eines BGM besteht darin, betriebliche Rahmenbedingungen, Strukturen und Prozesse so zu gestalten, dass gesundheitsförderliches Verhalten möglich und wahrscheinlich wird. Als Arbeitsschutzverantwortliche begleiten Sie diesen Prozess, indem Sie auf die Definition klarer Ziele, die Bereitstellung geeigneter Ressourcen sowie regelmäßige Wirksamkeitskontrollen hinwirken. Gleichzeitig unterstützen Sie die Verantwortlichen dabei, Gesundheit als strategischen Faktor in Leitbild, Führungskultur und Unternehmenszielen zu verankern. Achten Sie darauf, dass Maßnahmen nicht isoliert eingeführt, sondern auf Grundlage einer Analyse der Arbeitssituationen bedarfsorientiert geplant und später bewertet werden. Zur Orientierung können Sie folgende zentrale Punkte bei Ihrer Beratung systematisch einbringen:

Sie ...	☒
... unterstützen Ihre Führungskräfte dabei, klare und messbare Gesundheitsziele festzulegen.	☐
... wirken darauf hin, dass Gesundheit in Leitbild und Führungskultur verankert wird.	☐
... prüfen, ob ausreichend Ressourcen für Maßnahmen bereitgestellt werden.	☐
... regen an, Arbeitssituationen systematisch zu analysieren.	☐
... achten darauf, dass Maßnahmen am tatsächlichen Bedarf ausgerichtet werden.	☐
... unterstützen die Einführung von Verfahren zur Wirksamkeitskontrolle.	☐
... fördern die Kombination mehrerer Maßnahmen statt isolierter Einzelaktivitäten.	☐
... wirken auf eine langfristige und kontinuierliche Umsetzung hin.	☐

Ein BGM umfasst neben dem klassischen Arbeitsschutzmanagement auch Aspekte der Personal- und Organisationsentwicklung. Darüber hinaus ist insbesondere die betriebliche Gesundheits-

förderung (BGF) ein zentraler Bestandteil, bei dem Sie als Arbeitsschutzverantwortliche beratend eine wichtige Rolle einnehmen.

Betriebliche Gesundheitsförderung gezielt unterstützen

BGF ist ein freiwilliger Bestandteil des BGM und zielt auf die aktive Förderung der Gesundheit Ihrer Beschäftigten ab. Unterstützen Sie Ihre Führungskräfte dabei, geeignete Maßnahmen der Primärprävention auszuwählen, die sowohl das Verhalten als auch die Verhältnisse im Unternehmen positiv beeinflussen.

Typische Beispiele sind Angebote zur Stressbewältigung, Bewegungsprogramme, Maßnahmen zur gesunden Ernährung oder Konfliktlösung bzw. Trainings zum Zeit- und Selbstmanagement. Achten Sie darauf, dass diese Programme nachhaltig angelegt sind und nicht nur kurzfristige Effekte erzielen.

Beachten Sie: Es existieren keine einheitlichen, evidenzbasierten Vorgaben zur Ausgestaltung einzelner Maßnahmen. Dennoch zeigt die Praxis, dass insbesondere die Kombination verschiedener Ansätze sowie deren kontinuierliche Umsetzung entscheidend für den Erfolg sind. Als Arbeitsschutzverantwortliche können Sie hier Orientierung geben und auf sinnvolle Verknüpfungen hinwirken. Die folgende Struktur unterstützt Sie bei der Beratung:

Sie ...	☒
... unterstützen bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen auf Verhaltens- und Verhältnissebene.	☐
... achten darauf, dass Maßnahmen aufeinander abgestimmt sind.	☐
... wirken darauf hin, dass Programme langfristig angelegt werden.	☐
... prüfen, ob Angebote zur Zielgruppe passen.	☐
... unterstützen die Bewertung der Wirksamkeit nach einer festgelegten Zeit.	☐
... weisen auf die Bedeutung von Kontinuität hin.	☐

Auf Grundlage des Präventionsgesetzes haben die gesetzlichen Krankenkassen Koordinierungsstellen eingerichtet, die Unternehmen beim Aufbau der BGF beraten. Empfehlen Sie Ihren Führungskräften, diese Unterstützung aktiv zu nutzen.



Fazit

Unterstützen Sie Ihre Führungskräfte nicht nur bei einzelnen Maßnahmen, sondern auch bei einem systematischen und nachhaltigen Umgang mit Gesundheit im Unternehmen. Denn genau hier liegt Ihr größter Hebel als Arbeitsschutzverantwortliche.

(MB)



Funken mit Folgen? Mit dieser Checkliste schützen Sie Ihren Betrieb!

Schweiß-, Trenn-, Löt- oder Schleifarbeiten gehören in vielen Betrieben zum täglichen Arbeitsalltag. Was dabei häufig unterschätzt wird: Bereits einzelne Funken oder heiße Metallpartikel können Brände auslösen. Gerade bei Instandhaltungs-, Reparatur- oder Umbauarbeiten entstehen immer wieder Brandereignisse, deren Ursache auf unzureichend abgesicherte Heiðarbeitsverfahren zurückzuführen ist. Aus Sicht des Brandschutzes zählen diese Tätigkeiten daher zu den besonders brandgefährlichen Tätigkeiten.

Heiðarbeiten erzeugen Funkenflug, hohe Temperaturen und Wärmestrahlung. Die Gefahr besteht dabei nicht nur im unmittelbaren Arbeitsbereich. Funken können mehrere Meter weit fliegen, in Ritzen oder Öffnungen gelangen und dort zeitverzögert Brände verursachen. Besonders kritisch ist dies in Bereichen mit brennbaren Materialien wie Kartonagen, Holz, Dämmstoffen, Verpackungen oder Staubablagerungen.

Vorbereitung ist der beste Brandschutz

Vor Beginn der Arbeiten müssen Sie deshalb eine sorgfältige Gefährdungsbeurteilung vornehmen. Brennbare Stoffe sind möglichst aus dem Arbeitsbereich zu entfernen oder wirksam abzudecken. Ebenso sollten Wand- und Deckendurchführungen, Kabelschächte oder andere Öffnungen geschützt werden, damit keine Funken in verborgene Bereiche gelangen können.

Löschmittel und Brandwache sicherstellen

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Bereitstellung geeigneter Löschmittel. Feuerlöscher müssen griffbereit vorhanden sein, und die Beschäftigten müssen wissen, wie diese im Notfall eingesetzt werden. In vielen Fällen ist zusätzlich die Benennung einer Brandwache sinnvoll. Diese überwacht den Arbeitsbereich während der

Arbeiten und kontrolliert ihn auch nach deren Beendigung auf mögliche Glutnester.

Nachkontrolle nicht vergessen

Besondere Aufmerksamkeit gilt der Nachkontrolle. Viele Brände entstehen erst Stunden nach den Arbeiten, wenn unbemerkte Glutnester zu offenen Bränden werden. Kontrollieren und überwachen Sie den Arbeitsbereich daher auch nach Abschluss der Arbeiten sorgfältig.

Ein wirksamer Brandschutz setzt zudem klare Verantwortlichkeiten, geregelte Arbeitsfreigaben und regelmäßige Unterweisungen voraus. Nutzen Sie die folgende Checkliste als Orientierung.



Fazit

Heiðarbeitsverfahren gehören zu den häufigsten Brandursachen bei Wartungs- und Reparaturarbeiten. Durch eine sorgfältige Vorbereitung, die Entfernung von Brandlasten, geeignete Löschmittel, die Einrichtung einer Brandwache und eine konsequente Nachkontrolle können Sie die Risiken jedoch erheblich reduzieren. (SR)

Checkliste für sicheres Arbeiten bei Heiðarbeiten

Prüfpunkt	Ja	Nein	Maßnahme
1. Heiðarbeitsgenehmigung erteilt	☐	☐	
2. Arbeitsbereich besichtigt	☐	☐	
3. Brennbare Materialien entfernt	☐	☐	
4. Nicht entfernbare Brandlasten geschützt	☐	☐	
5. Öffnungen und Fugen abgedeckt	☐	☐	
6. Feuerlöscher bereitgestellt	☐	☐	
7. Brandwache benannt	☐	☐	
8. Brandmeldeeinrichtungen berücksichtigt	☐	☐	
9. Flucht- und Rettungswege frei	☐	☐	
10. Beschäftigte unterwiesen	☐	☐	
11. Nachkontrolle nach Arbeitsende geplant	☐	☐	
12. Arbeitsbereich nach Heiðarbeit kontrolliert	☐	☐	
13. Verantwortliche Person:	☐	☐	
14. Unterschrift Auftraggeber:	☐	☐	
15. Unterschrift Ausführer:	☐	☐	





„Ist ein Umkleideraum Pflicht oder entbehrlich?“

Frage: „Wir haben einen Umkleideraum, der seit Jahren faktisch nicht mehr genutzt wird. Es gibt keine vorgeschriebene besondere Arbeitskleidung, lediglich Sicherheitsschuhe. Ich frage mich daher, ob wir den Raum weiterhin vorhalten müssen oder ihn anderweitig nutzen dürfen. Nach meinem Verständnis besteht eine Pflicht nur dann, wenn besondere Arbeitskleidung getragen werden muss oder das Umkleiden in anderen Räumen nicht zumutbar ist. Ist das korrekt?“

Antwort: Ja, das entspricht der geltenden Rechtslage. Maßgeblich sind hier insbesondere die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und die ASR A4.1:

- Nach der ArbStättV (Anhang Ziffer 4.1 Abs. 3) sind Umkleideräume bereitzustellen, wenn Beschäftigte besondere Arbeitskleidung tragen müssen und es ihnen nicht zuzumuten ist, sich in einem anderen Raum umzukleiden.
- Die ASR A4.1 (Abschnitt 7.2) konkretisiert, dass besondere Arbeitskleidung dann vorliegt, wenn diese betriebsbedingt getragen werden muss, z. B. aus gesundheitlichen Gründen, aufgrund der Art der Tätigkeit oder auf Weisung des Arbeitgebers.
- Nach der ArbStättV (Anhang Ziffer 3.3 Abs. 1) ist für die Beschäftigten lediglich eine Kleiderablage bereitzustellen, wenn keine Umkleideräume erforderlich sind.

Vor diesem Hintergrund gilt für Ihren Fall, dass keine Verpflichtung besteht, einen Umkleideraum bereitzustellen, wenn keine besondere Arbeitskleidung vorgeschrieben ist.

Dies gilt auch, sofern sich Ihre Beschäftigten z. B. zum Wechsel von Jacke oder Schuhen in anderen Räumen umziehen können, ohne dass dies unzumutbar ist.

Eine Umnutzung des Raums in Ihrem Unternehmen ist damit also grundsätzlich möglich.

Beachten Sie: Vorhandene Wasch- und Hygienemöglichkeiten müssen weiterhin in ausreichendem Umfang und für alle Beschäftigten zugänglich sein.



Besondere Arbeitskleidung ist erforderlich, wenn sie aus betrieblichen Gründen vorgeschrieben ist.



Fazit

Nach ArbStättV und ASR A4.1 besteht eine Pflicht zum Umkleideraum nur bei besonderer Arbeitskleidung und fehlender Zumutbarkeit anderer Räume. (MB)



„Darf ich eine Muster-Gefährdungsbeurteilung unverändert übernehmen?“

Frage: „Ich habe im Download-Bereich eine Muster-Gefährdungsbeurteilung gefunden, die sehr gut zu meinem Thema passt. Darf ich diese Vorlage einfach übernehmen, ohne sie zu ändern?“

Antwort: Auch wenn eine Vorlage auf den ersten Blick perfekt zu Ihrem Thema passt, muss sie immer an die konkreten Gegebenheiten in Ihrem Betrieb angepasst werden. Das ist nicht nur eine Frage der Sorgfalt, sondern eine klare rechtliche Anforderung: Die Gefährdungsbeurteilung muss alle tatsächlichen Arbeitsbedingungen abbilden.

Muster übernehmen reicht nicht

In der Praxis bedeutet das: Sie müssen prüfen, ob alle im Muster genannten Gefährdungen und Schutzmaßnahmen auch bei Ihnen zutreffen. Gleichzeitig müssen Sie ergänzen, was in Ihrem Betrieb zusätzlich relevant ist, etwa spezielle Maschinen, andere Arbeitsstoffe, abweichende Arbeitsabläufe oder besondere räumliche Bedingungen. Auch organisatorische Besonderheiten, wie Schicht-

modelle oder die Zusammensetzung der Belegschaft, können Einfluss auf die Gefährdungsbeurteilung haben.

Prüfung nachvollziehbar dokumentieren

Ein weiterer wichtiger Punkt: Sie müssen dokumentieren, dass Sie diese Prüfung vorgenommen haben. So können Sie im Fall einer Kontrolle oder eines Unfalls nachweisen, dass die Gefährdungsbeurteilung individuell auf Ihren Betrieb zugeschnitten wurde und nicht nur ein Muster übernommen wurde.



Fazit

Muster-Gefährdungsbeurteilungen sind wertvolle Hilfsmittel, um strukturiert vorzugehen und keine Gefährdungsbeurteilung zu übersehen. Sie ersetzen jedoch nicht die eigene Analyse vor Ort. Nutzen Sie die Vorlagen als Grundlage, aber machen Sie daraus Ihre individuelle, vollständige, dokumentierte und rechtssichere Gefährdungsbeurteilung. (WB)



UNSERE EMPFEHLUNG AN SIE:

UNTERWEISUNG PLUS

Immer eine Vorlage zur Hand haben.



Unser persönlicher Tipp an Sie:

Greifen Sie auf mehr als 50 vorbereitete Muster-Unterweisungen und Videos von **UNTERWEISUNG PLUS** zu. Damit sparen Sie Zeit bei der Erstellung und haben auch direkt die aktuelle rechtliche Grundlage parat.

Der begleitende Fach-Newsletter in Print- oder Digitalversion gibt Ihnen die nötigen Methoden an die Hand, Unfallbeispiele, aktuelle Statistiken sowie ein Quiz.



HABEN WIR IHR INTERESSE GEWECKT?

Entdecken Sie mehr in unserem Shop unter <https://bit.ly/482qDve> oder scannen Sie einfach den QR-Code.



Impressum

Verleger: SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG • Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn • Telefon: 0228/95 50 160 • Fax: 0228/36 96 480 • Internet: www.safetyxperts.de • E-Mail: kundenservice@safetyxperts.de • Vorstand: Richard Rentrop, Michael Schrader, Bonn • ISSN 2199-2991 • Erscheinungsweise: 34 x pro Jahr • Herausgeber und redaktioneller Verantwortlicher: Martin Grashoff, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn • Produktmanagement: Annika Ljungström, Bonn • Autoren: Sven Rost (SR), Rackwitz; Werner Böcker (WB), Hamm; Dr.-Ing. Mikko Borkircher (MB), Neukirchen-Vluyn • Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen • Druck: Warlich Druck, Meckenheim GmbH, Am Hamburg 5, 53340 Meckenheim • Kundenservice in der Schweiz: Kundenservice

VNR.CH • 9024 St. Gallen • Telefon: 071/31 16 270 • Telefax: 071/31 40 610 • E-Mail: kundenservice@vnr.ch • Alle Angaben in „Sicherheit im Betrieb“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. • © 2026 by SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau

Bildnachweise: Titelbild: AdobeStock chokniti; Seite 3: Sven Rost; Seite 5: Sven Rost; Seite 7: AdobeStock Jana Shea; Seite 10: AdobeStock Satriyo

Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier.

Dieser Fachnewsletter richtet sich gleichermaßen an weibliche und männliche Leser. Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise (z. B. Unternehmer, Mitarbeiter) gewählt. Diese schließt stets alle Geschlechterformen mit ein.





Pflicht seit 1996 – aber wie weit ist die Umsetzung?

Bereits seit fast 30 Jahren ist die Gefährdungsbeurteilung rechtlich verpflichtend. Trotzdem fehlt sie vielerorts.

Frage: Wie hoch ist aktuell der Anteil der Betriebe in Deutschland, die bislang keine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt haben?

- a) 8 %
- b) 18 %
- c) 32 %

Antwort: Richtig ist c). Laut GDA-Erhebung 2023/2024 hatten rund 32 % der Betriebe trotz gesetzlicher Pflicht noch keine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt. Gehen Sie mit gutem Beispiel voran – für Rechtssicherheit und den Schutz Ihrer Beschäftigten.
(WB)



**In der nächsten
Ausgabe lesen Sie:**

**DIN 14675 oder VdS 2095? Der entscheidende
Unterschied bei Brandmeldeanlagen**

So verbessern Sie die Sicht Ihrer Gabelstaplerfahrer – und schützen alle im Betrieb

**Ergonomische Software am Arbeitsplatz: Diese
Anforderungen sollten Sie kennen**



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit